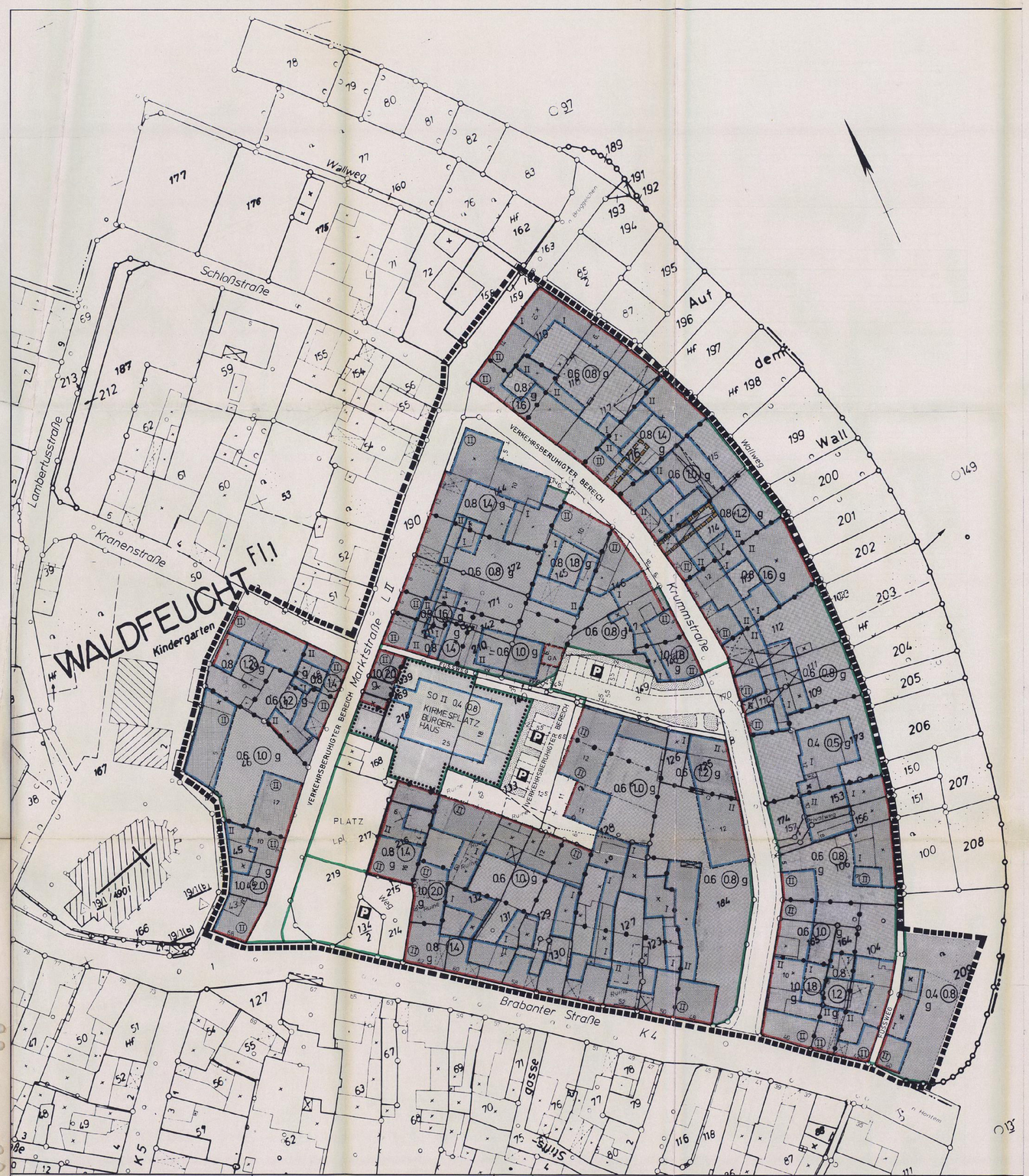

Planunterlage

„Marktstraße / Krummstraße"

Bebauungsplan Nr. 14/1

Gem.: Waldfeucht

Gemeinde: Waldfeucht

Flur: 1

Maßstab: 1:500
(vergr. aus Maßst.: 1:1000)

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 Plan ZVO vom 19.1.1965 (BGBl. I S21) genügt.

Geilenkirchen, den 20.8.1980

Kreisvermessungsdirektor

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)

MD-GEBIET UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB VON MD-GEBIET

SO-GEBIET UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB VON SO-GEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)

z.B. II — ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. (II) — ZWINGEND — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

z.B. 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL — z.B. (0.8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) 2 BBAUG)

~~o — OFFENE BAUWEISE~~
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAUGRENZE
BAULINIE
~~ÜBERB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN~~

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, WIE SPIEL- UND FREIZEITFLÄCHEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BBAUG)

~~ST — STELLPLÄTZE~~
GA — GARAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 (1) 5 BBAUG)

~~S — SCHULE~~
~~K — KINDERGARTEN~~
~~J — JUGENDHEIM, HERBERGE~~
~~K — KIRCHE~~
~~A — ALTENHEIM~~
~~H — HALLENBAD~~

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBAUG)

VERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 (1) 26 BBAUG)

AUFSCHÜTTUNGEN — ABGRABUNGEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 (1) 12, 14 BBAUG)

UMFORMERSTATION
~~WASSERBEHÄLTER~~
~~KLÄRANLAGE~~

WASSERFLÄCHEN (§ 9 (1) 16 BBAUG)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBAUG)

SPIELPLATZ — PARKANLAGE
~~BOLZPLATZ~~ — FRIEDHOF
SPORTPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) 1 BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER **ANLIEGER** (§ 9 (1) 21 BBAUG)

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN, WIE KINDERSPIELPLÄTZE, FREIZEITEINRICHTUNGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 22 BBAUG)

GST — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GGA — GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 a BBAUG)
BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (§ 9 (1) 25 b BBAUG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBAUG)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14/1 WIRD GEMÄSS § 1 ABS. 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763) GEGLIEDERT UND ZWAR:

1. BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE (§ 5 ABS. 2 ZIFFER 4 BAUNVO) WERDEN VON DER ZULÄSSIGKEIT AUSGESCHLOSSEN.

2. WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE UND DIE DAZUGEHÖRENDEN WOHNUNGEN (UND WOHNGEBÄUDE (§ 5 ABS. 2 ZIFFER 1 BAUNVO) SOWIE GARTENBAUBETRIEBE (§ 5 Abs. 2 ZIFFER 9 BAUNVO) WERDEN VON DER ZULÄSSIGKEIT AUSGESCHLOSSEN; AUSGENOMMEN HIERVON SIND DIE GRUNDSTÜCKE GEMARKUNG WALDFEUCHT, FLUR 1, FARZ. NRN. 112, 113 UND 116. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FARZ. NRN. 112, 113 UND 116 SIND TIERINTENSIVHALTUNGEN NUR ZULÄSSIG, WENN DIE HÄLFTE DES IN DEN VDI-RICHTLINIEN VORGEGEBENEN ABSTANDES ZUR WOHNBEBAUUNG EINGEHALTEN WIRD ODER BEIM FEHLEN EINER DERARTIGEN REGEL DIE UNBEDENKLICHKEIT DURCH SACHVERSTÄNDIGEN-GUTACHTEN NACHGEWIESEN WIRD.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 103 BAUO NW)

FÜR DAS GESAMTE PLANGEBIET SIND SATTELDÄCHER VORGESCHRIEBEN. DIE DACHNEIGUNG IST DER NACHBARBEBAUUNG ANZUPASSEN. AUSNAHMSWEISE SIND BEI GARAGEN FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

BEI DEN AN DEN WALLWEG ANGRENZENDEN GEBÄUDEN SIND ÖFFNUNGEN (Z.B. FENSTER) IM ERDGESCHOSS NICHT ZULÄSSIG. WANDÖFFNUNGEN IM OBERGESCHOSS MÜSSEN HOCHRECHTECKIG SEIN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBAUG)

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN.

UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG
INNERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN VORGESCHLAGENE GESTALTUNG
GRÜNFLÄCHEN INNERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN

BESTANDSANGABEN

z.B. a — VORHANDENE BEBAUUNG
FLURSTÜCKSGRENZEN
FLURGRENZEN

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat am 17.01.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Waldfeucht, den 13.11.1984

Merkelbach
Gemeindedirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 2 (5) BBauG mit Schreiben vom 23.03.1981 zu diesem Bebauungsplan gehört.

Waldfeucht, den 13.11.1984

Merkelbach
Gemeindedirektor

Der Planentwurf hat mit seinen Anlagen gem. § 2a (6) und §9 (8) des Gunesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976* in der Zeit vom 30.10.1981 bis 30.11.1981 und vom 03.09.1984 bis 03.10.1984 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.10.1981 und am 22.08.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Waldfeucht, den 13.11.1984

*(BGBl.I S.2256,BER. S.3617), geändert durch Art.9 Nr.1 der Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976 (BGBl.I S.3281) und durch Art.1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl.I S.949)

Merkelbach
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 31.10.1984 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Waldfeucht, den 13.11.1984

Naber — Bürgermeister
Berens — Ratsherr

gehört zur Genehmigung
vom 14. März 1985
Az 35.2.12-56.11-20.19/85

Köln, den 14. März 1985
Regierungspräsident
In Vertretung
Müräg

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden, und zwar am 07.5.1985 im Amtsblatt für den Gemeindebezirk Waldfeucht Nr. 4/1985.

Waldfeucht, den 08.5.1985

Merkelbach
Gemeindedirektor

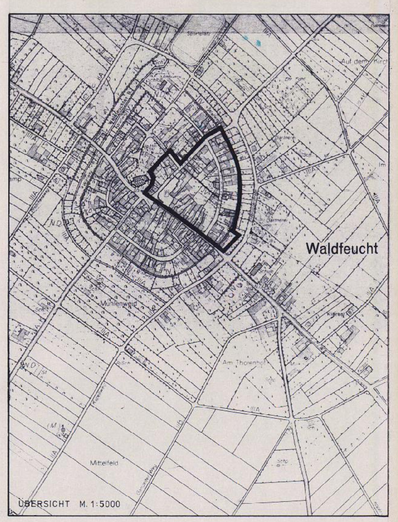

ÜBERSICHT M. 1:5000

BEBAUUNGSPLAN WALDFEUCHT 14/1

M 1:500

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG
D. UND H. SCHRÖDER G. BAVAJ DIPLING. ARCHITEKTEN
51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TELEFONNR. 29315

PDF wurde mit FinePrint pdfFactory-Prüfversion erstellt. http://www.context-gmbh.de